



Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes für die
MVKE in katholischer Trägerschaft
Agnes-Neuhaus-Straße 5 • 44135 Dortmund
www.skf-zentrale.de
Dr. Heide Mertens
mertens@skf-zentrale.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungs-Gesetz; KJSG), Ds. 19/26107 im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 22.2.2021

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes für die Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MVKE) in katholischer Trägerschaft äußert sich der SkF **ausführlich zu den gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder nach §19 SGB VIII**. Weiterhin nimmt der SkF gemäß seines Tätigkeitsspektrums Bezug zu ausgewählten Themenfeldern.

I Allgemeine Einschätzungen

Der SkF begrüßt den Gesetzentwurf zur Reform des SGB VIII in hohem Maße und unterstützt nachdrücklich das erkennbare Bemühen aller Beteiligten, eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode zu realisieren. Mit Blick auf die geplanten Regelungen zur Verbesserung bei Unterbringung außerhalb der Familie ist es gelungen, die Rechte und Interessen aller Beteiligten, insbesondere aber der von jungen Menschen, austarierend zu stärken, bzw. klarer zu regeln. Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Entwurf die inklusive Gestaltung des SGB VIII stufenweise begonnen wird, wenngleich u.E. ein zeitlich früherer Beginn anzustreben ist. Für die Unterstützung und Betreuung von Kindern in Notsituationen gilt es, im Reformprozess passgenaue Unterstützungsformen neu zu schaffen.

Zentraler Kritikpunkt des SkF betrifft die während des gesamten Reformprozesses unveränderte Beibehaltung des §19 SGB VIII in seiner bisherigen Form. Der SkF hält es für dringend erforderlich, dass die Regelungen die MVKE betreffend hinsichtlich der tatsächlichen Lebenssituation der Zielgruppe endlich aktualisiert werden. Dazu gehört vor allem der Anspruch auf Einbeziehung des zweiten Elternteils in den Hilfeprozess sowie in Einzelfällen auch die Möglichkeit des Einzugs des zweiten Elternteils in die Einrichtung. Weiterhin müssen verbindlichere Regelungen für die Möglichkeit des zeitweiligen Verbleibs von Eltern in der Einrichtung geschaffen werden, falls eine Trennung vom Kind erfolgt ist.

II Zu den Regelungen im Einzelnen

1. § 19 SGB VIII -E Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

MVKE sind ein – wenig bekannter – Sonderfall der Kinder- und Jugendhilfe und richten sich an zwei Generationen. Gemeinsame Wohnformen nach §19 SGB VIII sind für Mütter und Väter mit Kindern unter 6 Jahren – ggf. auch Geschwisterkinder – ausgerichtet, die allein für ihre Kinder sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung entsprechende Unterstützung bedürfen. Die Nachfrage nach Plätzen in MVKE für Familien in besonderen Lebenssituationen steigt. Entsprechend hat sich das Platzangebot in den letzten 10 Jahren verdreifacht. 2018 gab es bundesweit knapp 480 Einrichtungen mit fast 5700 Plätzen gegenüber 185 Einrichtungen mit 1880 Plätzen in 2006 (Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe). Davon sind 80 in SkF bzw. katholischer Trägerschaft. Die Einrichtungen haben sich ausdifferenziert in Angebote mit mehr oder weniger intensiver Betreuung (Intensivplätze z.B. für Mütter mit Säuglingen und Wohngruppen, in denen eine Verselbstständigung eingeübt wird.) und Angeboten mit besonderen Konzepten für sehr junge, psychisch kranke oder lern- bzw. geistig eingeschränkte Eltern. Ziel ist jeweils die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken.

Der Blick auf beide Generationen und die intensive Begleitung durch Fachkräfte über einen längeren Zeitraum hat sich fachlich bewährt. Die Einrichtungen leisten einen wichtigen und nachgewiesenen Beitrag dazu, dass Kinder in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben und ein gelingendes Aufwachsen ermöglicht wird¹.

Einbeziehung des zweiten Elternteils in die Maßnahme ermöglichen!

Anspruch auf Hilfe nach § 19 SGB VIII haben derzeit schwangere Frauen bzw. Mütter oder Väter, die für ein Kind oder mehrere Kinder allein zu sorgen haben und wegen persönlicher und sozialer Schwierigkeiten für sich und das Kind gezielte Hilfen benötigen. Eine rechtlich bestehende gemeinsame elterliche Sorge steht dem Leistungsanspruch nicht entgegen, allerdings wird die Hilfe aktuell nur für ein Elternteil finanziert. An dieser Stelle besteht aufgrund der heute veränderten Lebensbedingungen der Zielgruppen und elterlichen Rollen dringend Reformbedarf.

Erfahrungen aus der Fachpraxis des SkF zeigen auf vielfältige Weise, dass insbesondere bei Eltern mit psychischen Erkrankungen oder Lernbehinderungen eine Einbeziehung des zweiten Elternteils in die Hilfeangebote und in Einzelfällen auch der Einzug beider Eltern in die MVKE Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahmen ist und wesentlich zur Stärkung der Elternkompetenzen und der Eltern-Kind Bindung beitragen.

¹ Petra Winkelmann/Petra Wittschorek: Wie erfolgreich sind Hilfen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen? Wirkungsorientierte Qualitätsentwicklung als komplexe Herausforderung, in: Evangelische Jugendhilfe. 1/2021, S.42-50; Jens Pothmann/Agatha Tabel: Gemeinsame Wohnformen für alleinerziehende Mütter/Väter und ihre Kinder – ein übersehenes Angebot, in: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Heft 2&3/20 Dezember 2020, S. 28-31.

Der SkF schlägt daher folgende Neuformulierung vor:

Nach §19 SGB VIII, Absatz 1 wird ein neuer Abschnitt eingefügt:

(2) In den betreuten Wohnformen werden aufgrund der multiplen Problemlagen der Bewohner*innen und ihrer Kinder komplexe Leistungen (Anleitung, Begleitung, Entlastung) angeboten, die die Bedürfnisse beider Generationen gleichermaßen berücksichtigen. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind Bindungen besitzt, in den Hilfeprozess einbezogen werden. Art und Umfang der Einbeziehung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Um bei Bedarf die gemeinsame Unterbringung von Eltern zu ermöglichen, wird die Einfügung eines § 19a vorgeschlagen:

§ 19a Stationäre Familienbetreuung

Die Hilfe kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall für zwei Personen, die tatsächlich für das Kind/die Kinder sorgen, in einer geeigneten Wohnform gemeinsam gewährt werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder bedürfen.

In **§ 36 Abs. 2** – zwecks Anpassung des Rechts an bereits übliche Praxis – aufnehmen: § 36 Abs. 2 Satz 2 ist bei Leistungserbringung in stationären Wohn- und Betreuungsangeboten gemäß § 19/19a SGB VIII anzuwenden.

Begründung:

Bei Einführung des §19 zu Beginn der 1990er Jahre boten die MVKE vor allem für sehr junge schwangere Frauen/ Mütter gute Rahmenbedingungen für die Zeit nach der Geburt und eine Perspektive für eine selbstständige Zukunft mit dem Kind. Heute werden jedoch vermehrt Plätze für meist bereits ältere Mütter oder Väter nachgefragt, bei denen schwerwiegende psychische Belastungen oder kognitive Einschränkungen vorliegen. Es geht vielfach um Fälle, in denen eine Mutter/Vater – Kind - Einrichtung empfohlen wird, um eine Trennung vom Kind zu verhindern. In diesen Fällen ist oftmals ein zweiter Elternteil/ ein Partner vorhanden, der u.U. weniger belastet ist und eine Ressource sein kann.

In vielen Fällen praktizieren die MVKE ein solches an beide Eltern adressiertes Hilfekzept bereits und halten auch entsprechend große Apartments vor. Allerdings existiert für diese Hilfe keine gesicherte Rechtsgrundlage und sie kann nur über Umwege oder gar nicht abgerechnet werden.

Folgende Fallbeispiele aus der Fachpraxis des SkF bestätigen, dass durch die Einbeziehung des zweiten Elternteils eine Verselbstständigung der Familie erreicht werden kann und Trennungen verhindert werden. Das gemeinsame Erproben und

Einüben des Lebens als Familie birgt hier eine große Chance für alle. Eine Trennung von Eltern, die prinzipiell gewillt sind, gemeinsam Erziehungsverantwortung zu übernehmen, erweist sich als kontraproduktiv.

Fallbeispiele:

Fall 1

Eine 24 jährige Mutter mit depressiven Schüben mit einem 8 Monate alten Kind wird im Mutter/Vater-Kind-Haus aufgenommen, weil sie trotz ambulanter Unterstützung das mobiler werdende Kind nicht mehr alleine versorgen kann. Der Partner hat regelmäßigen Besuchskontakt und zeigt sich als wichtige Ressource. In schwierigen Phasen ist er auch über Nacht in der Einrichtung und kümmert sich um seine Tochter.

Der Einzug des Partners wird schließlich von der Bezirkssozialarbeit geduldet. Die Finanzierung für den Vater konnte nur durch Kombination unterschiedlicher Leistungen und zahlreicher Absprachen vor Ort ermöglicht werden.

Die Entscheidung, den Partner intensiv miteinzubeziehen erweist sich als zielführend. Bald wird deutlich, dass der Vater der "sicherere Hafen" für das Kind ist. Während eines Klinikaufenthaltes der Mutter übernimmt der Vater mit Hilfe der Mitarbeiterinnen die Vollversorgung des Kindes. Es wird eine positive Entwicklung des Kindes konstatiert.

Nach dem Klinikaufenthalt der Mutter wird deutlich, dass sich diese erst einmal um ihre eigenen Probleme kümmern muss. Das Paar fällt die Entscheidung, dass der Vater die Eltern-Kind Hilfe in Anspruch nehmen wird und die Mutter aus dem Mutter/Vater-Kind Haus ausziehen wird, um von den Elternpflichten weitgehend entlastet zu sein und sich ganz ihrer seelischen Gesundheit widmen zu können. Sie wird aber weiterhin ein Besuchsrecht haben und gemäß ihrer psychischen Verfassung wahrnehmen.

Die Hilfe wird nach zwei Jahren erfolgreich beendet. Vater und Kind leben noch heute zusammen. Wäre der Einbezug des Vaters nicht erfolgt, wären Eltern und Kind getrennt worden.

Fall 2

Eine psychisch erkrankte Mutter mit zwei Kindern, die in einer Mutter/Vater Kind Einrichtung ist, willigt ein, eine stationäre Therapie zu machen. Die Kinder bleiben in der Einrichtung. Der Vater, der schon vor der Aufnahme in die Einrichtung für die Mutter und auch Kinder gesorgt hat, darf aber nicht einziehen. Er mietet sich eine Wohnung in der Nachbarschaft. Allerdings wird auch beim Vater Unterstützungsbedarf deutlich, da er durch die gesamte Situation sehr belastet ist. Diese kann aber nicht finanziert werden.

Fall 3

Eine kognitiv beeinträchtigte Mutter (32 Jahre) benötigt Unterstützung und kompensatorische Hilfen im Umgang mit ihrem Kind (Säugling).

Der Vater des Kindes hat auch Lernschwierigkeiten, besitzt aber den Abschluss einer Förderschule -und ist berufstätig.

Beide sollen in einer Mutter/Vater-Kind Einrichtung aufgenommen werden. Das Jugendamt sieht im Vater eine große Ressource. Gemeinsam traut man dem Paar zu, das Kind zu versorgen, wenn die Anleitung durch eine Mutter/Vater-Kind Einrichtung die nötigen Rahmenbedingungen schafft.

Aufgrund der Einschränkungen des § 19 kann die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes keine Hilfe für das Paar durchsetzen. Daher wird nur die Mutter aufgenommen. Diese zeigt sich bald trotz aller kompensatorischen Angebote, überfordert. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sprechen von der Notwendigkeit einer 1:1 Betreuung, die auf Dauer nicht zu leisten ist. Um den Vater zu integrieren, wird überlegt, inwieweit der Aufenthalt der Mutter aufgrund ihrer starken kognitiven Einschränkungen über die Regelungen im SGB IX zu finanzieren und den Aufenthalt des Vaters mit seinem Kind über § 19 SGB VIII I zu realisieren.. Aber auch diese Regelung widerspräche den Vorgaben, denn der Vater wäre nicht alleinerziehend, wenn die Mutter gemeinsam in einem Mutter/Vater-Kind Apartment bei ihm lebt. Das Jugendamt sieht keine Finanzierungsmöglichkeiten und die Hilfe wird beendet. Eltern und Kind werden getrennt.

Verbleib in der Einrichtung nach Trennung vom Kind sicher ausgestalten!

Eine Nachbetreuung der Mutter (des Vaters) nach Trennung vom Kind beziehungsweise Tod des Kindes ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Für die Mütter/Väter bedeutet dies nicht nur die Trennung/den Verlust ihres Kindes, sondern ebenso den Wegfall des aktuellen Lebensmittelpunktes sowie die Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Aus Sicht des SkF sollte die Mutter/der Vater im Fall einer Trennung vom Kind für einen angemessenen Zeitraum (mindestens drei Monate) in der Einrichtung verbleiben können, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und Perspektiven für die eigene Zukunft ohne Kind zu entwickeln.

Der SkF schlägt daher folgende Neuformulierung vor:

§ 19 SGB VIII Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Danach wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Hilfe umfasst auch die Entwicklung einer Perspektive nach der Beendigung der Leistung und die Nachbetreuung. Die Mutter/der Vater soll im Fall einer Trennung vom Kind noch für einen angemessenen Zeitraum in der Einrichtung verbleiben können, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und eine Perspektive zu entwickeln.

Begründung:

In der Regel endet die Maßnahme nach §19 SGB VIII in einer Mutter/Vater Kind Einrichtung nach erfolgter Trennung vom Kind unmittelbar. Übersehen wird dabei häufig, dass die Unterstützung bei der Entwicklung von Perspektiven für ein Leben ohne das Kind nicht nur menschlich angemessen, sondern auch nachhaltig im Sinne der Maßnahme sein kann. Die Möglichkeit, für einen angemessenen Zeitraum in der Einrichtung zu verbleiben, ist in vielen Fällen eine Alternative zur Entlassung in die Obdachlosigkeit, in eine stationäre Psychiatrie oder zum Eingehen einer neuen Partnerschaft, die das Risiko einer zeitlich sehr rasch folgenden Schwangerschaft bei ähnlicher Problemlage mit sich bringen kann. Vereinzelt wird berichtet, dass Fachkräfte in den Einrichtungen vor einer u.U. angezeigten Trennung des Kindes

von der Mutter zögern, um eine Bewohnerin nicht in Obdachlosigkeit oder Psychiatrie „zu entlassen“.

2. Weitere Themenfelder

Verbesserung bei Unterbringung außerhalb der Familien/Pflegefamilien

Der SkF begrüßt in hohem Maße, dass der Entwurf in der Gesamtschau die Rechte und Interesse aller Beteiligten in diesem Themenfeld, insbesondere aber der von jungen Menschen sowie ihren Schutz, austarierend stärkt. Mit den getroffenen Regelungen wurden viele Forderungen aus der Fachpraxis aufgegriffen, rechtlich unterlegt bzw. klarer geregelt. Dies gilt insbesondere für die stärkere Berücksichtigung der Bedeutung von Geschwisterbeziehungen durch gemeinsame Unterbringung, bzw. Aufrechterhaltung von Kontakten (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E), den Schutz und die Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII-E), die Pflicht auf eine für junge Menschen (und ihre Eltern) wahrnehmbare Beratung und Aufklärung während des gesamten Hilfeprozesses (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E), die differenzierte Ausformulierung für eine jeweils am Kindeswohl orientierte stärkere Einbeziehung, Beratung und Unterstützung der (auch nichtsorgeberechtigten) Herkunftseltern im Hilfeprozess (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E; § 37 Abs. 1 SGB VIII-E) sowie schließlich die Stärkung der Pflegepersonen durch Recht auf Beratung und Unterstützung (§ 37a SGB VIII-E). Aufgrund der Erfahrungen aus der Fachpraxis seiner Adoptions- und Pflegekinderdienste begrüßt der SkF insbesondere, dass mit dem geplanten § 37c SGB-VIII-E ergänzende Bestimmungen für die Hilfeplanung zusammengeführt werden, welche die besonders intensiven Anforderungen bei Hilfen außerhalb der Familie gegenüber Kinder und Eltern abbilden und insbesondere das Recht auf prozesshafte Perspektivklärung verdeutlichen, wozu weiterhin auch Prüfung auf Annahme des Kindes gehört. Schließlich begrüßt der SkF ausdrücklich, die nach langem Ringen erfolgte, sorgsam ausformulierte und mit Blick auf die Sicherstellung des Kindeswohls präzisierte Ergänzung zur Möglichkeit der Anordnung auf „dauerhaften Verbleib“ am Lebensort außerhalb der Herkunftsfamilie durch das Familiengericht und hält insbesondere das Antragsrecht der Pflegeperson in diesem Kontext für wichtig (§ 1632 Abs. 4 BGB-E; § 1696 Abs. 3 BGB-E).

§§ 20, 28a SGB-VIII-E – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Aus der AG Kinder psychisch kranker Eltern heraus hat der SkF die Interessen und Perspektiven der betroffenen Zielgruppen im Blick, ohne die (konstruktiven) Vorbehalte an einer Verortung des geplanten neuen §28a SGB-VIII-E in den Bereich der Hilfen zur Erziehung zu verkennen. Der SkF bittet, die Neuregelungen so auszugestalten, dass sie auf die konkreten Bedarfe in den Familienalltagen der Zielgruppen hin ausgerichtet sind, damit die unterschiedlich notwendigen Unterstützungen insbesondere Kinder in Familien mit psychischen Erkrankungen besser, niedrigschwellig und vor Ort tatsächlich erreichen.

§§ 10b, 35a SGB-VIII-E – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Der Gesetzgeber hat mit dem geplanten Stufenprozess eine Weichenstellung für ein inklusives SGB VIII eingeleitet, das für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen, zuständig ist. Der SkF hält es aber für zentral, dass dieser Prozess zeitnäher und deutlicher an Fahrt gewinnt. Der SkF unterstützt daher Forderungen nach einer signifikant früheren Einsetzung des geplanten Verfahrensleiters nach §10b SGB-VIII-E und spricht sich in aller Deutlichkeit dafür aus, dass zukünftig der §35a SGB VIII-E der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNBRK) entspricht.

Dortmund/Freiburg, 12.2.2021